

Tetsuke – Draufgabe als Eingang in den Vertrag?¹

Daphne AXTMANN
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main
Universität Tōkyō

In dieser Betrachtung habe ich einen kleinen Teil aus meiner sich in Arbeit befindlichen Dissertation herausgegriffen, die den Titel „Produktiver Rechts-eklektizismus – Das Japanische Vertragsrecht im Konflikt zwischen westlichen Einflüssen und eigener Tradition“ trägt. Dort sollen die hier angerissenen Probleme genauer und ausführlicher behandelt werden. Das Ziel meiner Dissertation ist es, das Zusammenspiel zwischen gesetztem Recht und einer Kultur, die vorher kein bürgerliches Gesetzbuch als solches formuliert hatte, zu untersuchen und zu fragen, ob daraus für den Prozess des Rechtsimports Schlussfolgerungen gezogen werden können. Der Eklektizismus, der in Japan in allen juristischen wie auch nichtjuristischen Bereichen auftritt, soll so getreu aufgezeigt werden, dass im Ergebnis die Lesenden davon überzeugt sein mögen, dass es sich bei diesem Eklektizismus um etwas Erstrebenswertes handelt, was über verschiedene Wege, wie z. B. auch durch Missverständnisse, Neues und Eigenes schafft, also gerade das Gegenteil einer Kopierkultur darstellt.

Für den Vortrag habe ich eine Problematik aus dem Bereich des Vertragbeginns gewählt. Folgende drei Punkte sollen dabei angesprochen werden:

1. Was ist die Tetsuke?²

¹ Die Vortragsform meines Vortrags für das 7. Deutsch-Japanische Stipendiatenseminar im JDZB vom 13. – 14. Juli 2006 wurde im Großen und Ganzen beibehalten.

² Tetsuke 手付 ist im japanischen Zivilgesetzbuch (im Folgenden ZGB) wie folgt geregelt:

2. Was ist die Draufgabe?³

§ 557 Draufgabe

(1) Hat der Käufer dem Verkäufer eine Draufgabe geleistet, so können der Käufer durch Verzicht auf die Draufgabe und der Verkäufer durch Erstattung des doppelten Draufgabebetrages vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass ein Teil mit der Vornahme seiner Leistung begonnen hat.

2) Im Falle des vorigen Absatzes findet die Bestimmung des Art. 545 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 545 [Wirkung des Rücktritts]

(1) Ist das Rücktrittsrecht von einer der Parteien ausgeübt worden, so ist jede Partei, unbeschadet der Rechte Dritter, dem anderen Teil zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet.

(2) Eine Geldsumme, die im Falle des vorigen Absatzes zurückzuzahlen ist, ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

(3) Der Anspruch auf Schadensersatz wird durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.

(Übers.d.d.Autorin)

³ Die Draufgabe ist im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (im folgenden kurz BGB) in dieser Form geregelt:

Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 336 [Auslegung der Draufgabe]

(1) Wird bei der Eingehung eines Vertrages etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

(2) Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

§ 337 [Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe]

(1) Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

(2) Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

§ 338 [Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe]

¹Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten.

²Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

- a) In welchem rechtlichen, historischen Kontext ist die Tetsuke/ist die Draufgabe zu sehen?
 - b) Welchen Effekt hat sie?
3. Was ist die Funktion der Tetsuke heute und wie wird sie in der Zukunft sein?

Zwei Vorbemerkungen möchte ich voranstellen:

1. Vorbemerkung: Zur Entstehung des japanischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gibt es Bücherwände, wenn nicht gar Bibliotheken. Die ganze Diskussion darüber, wer, wie viel, von wo, wann und wie geholt oder umgeschrieben hat, wird aus Platzgründen ausgeblendet. Stattdessen nehme ich den kleinsten gemeinsamen Nenner und sage: Es hat in der Meiji-Ära eine umfassende rechtsvergleichende Rezeption zum Zivilrecht in Japan gegeben, die schließlich im 1898 in Kraft getretenen ZGB mündete.
2. Vorbemerkung: Was ist ein Vertrag? Hier ist nicht Thomas Hobbes' Gesellschaftsvertrag gemeint. Es handelt sich um juristische Verträge wie z. B. Kauf-, Werk-, Dienst- und Mietverträge, nur um einige Vertragstypen zu nennen. Jeder Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande: Antrag und Annahme (§ 145f. BGB). Dies klingt zunächst sehr einfach, aber schon hier können vielfältige Probleme auftreten. Nehmen wir an, eine Person mit Tourette Syndrom⁴ steht an einem Berliner Bahnhofsschalter und bestellt eine Karte „nach Frankfurt“. Auf die Frage „Frankfurt an der Oder“ nickt sie unwillkürlich, obwohl sie nach Frankfurt am Main wollte – ist ein Vertrag zustande gekommen? Dies ist schon nicht mehr eindeutig. Aber auch diese Problematik aus dem Bereich der Willenserklärungen⁵, §§ 145f., 133, 157 BGB, bleibt aus Platzgründen ausgeblendet.

⁴ Eine neuropsychiatrische Erkrankung, die durch das Auftreten von Ticks, z. B. Augenzwinkern, Schulterzucken oder auch Kopfnicken charakterisiert ist.

⁵ Studierende der Rechtswissenschaft behandeln diese Problematik des Rechtsgeschäftes, das Zustandekommen eines Vertrags, die Auslegung von Willenserklärungen sehr ausführlich im 1. Semester.

Zu Punkt 1: Was ist die Tetsuke und was ist die Draufgabe

Die Draufgabe im deutschen Recht ist nicht mit der Dreingabe, also einer bestimmten Zugabe, einem Omake (おまけ), zu verwechseln. Nach § 336 Abs. 1 BGB ist ein kleinerer Teilbetrag des Kaufpreises, der bei Vertragsschluss gezahlt wird, als Zeichen des tatsächlichen Abschlusses des Vertrages⁶ zu sehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Anzahlung. Die Anzahlung ist die Begleichung einer Teilsumme des Gesamtpreises mindestens eine logische Sekunde nach Vertragsschluss. Andere Arten der Draufgabe sind im deutschen recht nicht bekannt und werden in der Lehre auch nicht diskutiert.

In Japan gibt es vier Arten der Draufgabe. Die gesetzliche Regelung in § 557 ZGB stellt die Kaiyaku-tetsuke (解約手付, im Folgenden Tetsuke) dar. Die Tetsuke-Regelung greift, wenn eine Vertragspartei ohne Schadensersatzverpflichtungen, die ein Rücktritt vom Vertrag nach sich ziehen könnte, den Vertrag aufheben möchte. Der Vertrag ist nach § 557 ZGB wirksam aufgehoben, wenn noch keine Partei mit der Vornahme ihrer Leistung begonnen hat. Sollte der Käufer den Vertrag aufheben wollen, so muss er gemäß § 557 ZGB seine Tetsuke-Zahlung dem Verkäufer ohne weiteres überlassen. Der Verkäufer kann den Vertrag wirksam aufheben, indem er dem Käufer den doppelten Betrag der gezahlten Tetsuke-Summe erstattet. Neben der Tetsuke kann kein Schadensersatz gefordert werden. Die Tetsuke unterscheidet sich somit ganz deutlich von der Draufgabe.

Der deutsche Draufgabebegriff ist am besten mit Shōyaku-tetsuke (証約手付) zu übersetzen, denn die Shōyaku-tetsuke dient lediglich als Zeichen des Vertragsabschlusses.

Daneben gibt es die hier aus Platzgründen nicht weiter behandelte Iyaku-tetsuke (違約手付), die Draufgabe, die bei Vertragsverletzungen zur Anwendung kommt, sowie die

⁶ Im Folgenden wird als Vertragsbeispiel auf den Kaufvertrag zurückgegriffen werden, zumal die gesetzliche Draufgaberegung im japanischen ZGB unter dem Abschnitt „Kaufvertrag“ geregelt ist. Im BGB hingegen wurde die Draufgabe im allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse fixiert.

Songaibaishōgaku-no-yotei-wo-kaneru-tetsuke (損害賠償額の予定を兼ねる手付), also die Schadensersatzfunktion übernehmende Draufgabe.

Zu Punkt 2a) Was ist der rechtliche, historische Kontext der Tetsuke

Der Begriff Tetsuke existierte schon lange vor der Meiji-Ära⁷. Zum Beispiel beschreibt Nakata⁸, dass der Tetsuke-Begriff schon in der Tokugawa-Ära⁹ rege Verwendung fand, wobei jedoch darauf zu achten sei, dass zum Teil das, was von den Beteiligten als Tetsuke bezeichnet wurde, nicht die rechtlichen Maßstäbe einer Tetsuke erfüllt und vielmehr eine Art Vertragsstrafe gewesen sei.

Kurusu¹⁰ arbeitet differenziert unter anderem die Gesetzgebungsgeschichte heraus. Aus den Protokollen des Hōtenchōsakai (法典調査会)¹¹ wird insbesondere durch Ume Kenjirō deutlich, dass der Begriff Tetsuke unter Handelsleuten im 19. Jahrhundert häufig verwendet wurde. Aber auch hier wurde der Begriff oft nicht im heutigen Sinne, sondern vielmehr als Oberbegriff für eine Vermischung aller vier Arten der Tetsuke verwendet. Erst mit der Kodifizierung des ZGB begannen die dogmatischen Eingrenzungen.

Zum historischen und rechtlichen Kontext der Draufgabe in Deutschland gibt es nicht viel zu berichten. Bevor sich das Prinzip des Konsensualvertrages durchsetzte, hat es andere Arten des Vertragsschlusses gegeben. Dazu gehörte der Arrhalvertrag nach griechischem Recht, der erst dadurch zustande kam, dass eine Partei einen Teil der von ihr geschuldeten Leistung erbrachte, also ein so genanntes Angeld leistete. Entsprechende Entscheidungen gab es vor dem Inkrafttreten des BGB, insbesondere in bäuerlichen Verhältnissen, etwa in der Anstellung von Gesinde und bei Seeleuten. Schon während der Kodifizierung des BGB waren solche vertraglichen Erscheinungen wohl

⁷ 1868–1912.

⁸ Nakata (1984).

⁹ 1615–1867, die Tokugawa-Zeit wird auch Edo-Zeit genannt.

¹⁰ Kurusu (1964).

¹¹ Hōtenchōsakai (10), S. 23–31.

verschwunden, der BGB-Gesetzgeber glaubte jedoch noch, diese regeln zu müssen.¹²

In modernen Lehrbüchern findet man so gut wie nichts über die Draufgabe, Reugeld oder Arrha. Auch in den älteren Lehrbüchern wird vergleichsweise wesentlich mehr über Vertragsstrafe geschrieben als über Draufgabe.¹³ Im Lehrbuch von Richard Lehmann¹⁴ findet sich immerhin noch eine halbe Seite zur Draufgabe, auch wenn die Hälfte davon lediglich die Wiedergabe des Gesetzestextes ist.

Doch welchen Effekt hat die Tetsuke (Punkt 2b)

Man hat nun zwei übereinstimmende Willenserklärungen, es wird eine Tetsuke-Summe, in der Regel sind es 10 % des Kaufpreises, bezahlt – was aber ist der Effekt hinsichtlich der Vertragsbindungswirkung? Wird die Vertragsbindungswirkung geschwächt oder wird sie verstärkt?

Geht man davon aus, dass der Vertrag ein zeitlich langwieriger Prozess ist¹⁵, so muss man annehmen, dass er zu Beginn schwächere Bindungswirkung entfaltet als Wochen später, da länger andauernde Vertragsbeziehungen bei den Vertragsparteien immer größer werden – das Vertrauen schafft. Demnach hat die Tetsuke einen die Vertragsbindungswirkung stärkenden Effekt.

Nimmt man eine andere Position ein, nämlich die traditionelle deutsche, kann man dem nicht zustimmen. Anders als bei der *Stipulatio*¹⁶, dem römischen Vertrag, setzt sich der germanische Vertrag nicht aus Nachfrage und Zusage¹⁷ zusammen, sondern aus Angebot und Annahme¹⁸. Dieses Modell wurde für das heutige BGB übernommen.

¹² Mugdan (1899), aus den Protokollen zu § 336.

¹³ Stellvertretend für viele: Medicus (2002).

¹⁴ Lehmann (1947)

¹⁵ So z. B. für viele: Wagatsuma (1957), Shiomi (2002), Ōmura (2003) und vor allem Uchida (2002), Yokoyama 1998).

¹⁶ Siegel in Hofmann 1874, S. 8.

¹⁷ „Gelobst Du mir, 100 zu geben?“ „Ich gelobe es.“

¹⁸ Die gängige Definition, die im 1. Semester des Jurastudiums zu erlernen ist,

Der Begriff „Vertrag“ leitet sich aus dem Wort „Versprechen“ ab. „Vertrag“ bedeutete ursprünglich Ausgleich, Vergleich und erhielt erst allmählich die heutige Bedeutung. Insbesondere Hofmann trennt in seiner rechtlichen Untersuchung unter Bezugnahme auf Siegel zwischen „Versprechen halten“ und „Verpflichtung einlösen“. Die „Gebundenheit an das Wort“ könne folglich nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie die „Gebundenheit aus obligatorischen Verträgen“, denn das charakteristische am obligatorischen Vertrag liege ja gerade darin, dass er gebrochen werden könne. Die *Obligatio* verbiete lediglich ein Zuwiderhandeln, die Gebundenheit an das Wort mache ein Zuwiderhandeln unmöglich. Einfach ausgedrückt: Die *Obligatio* sei ein Gebot, eine Verpflichtung, die Gebundenheit an das Wort hingegen bedeute Unfreiheit.¹⁹

Beides scheint jedoch eng miteinander verknüpft zu sein und diese starre Differenzierung erinnert stark an Wortspiele. Diese strenge Ansicht entspricht jedoch durchaus dem heutigen deutschen Vertragsverständnis, das sich in rechtlicher Hinsicht dahingehend äußert, dass man auch unter Berücksichtigung neuer, flexibler Mechanismen der Vertragsanpassung am gegebenen Versprechen festhalten will, um aus dieser Vertragsbeziehung Vorteile zu ziehen. Es gilt nach wie vor der Grundsatz „*pacta sunt servanda*“, Verträge müssen eingehalten werden. Dies gilt ungebrochen nach wie vor, auch wenn in Deutschland aufgrund immer häufiger auftretender langfristiger Verträge²⁰ die Denkweise, dass ein Vertragsverhältnis ein längerer Prozess sei und es somit auch neuer Schutzmechanismen wie z. B. der Neuverhandlungspflicht bedürfe²¹, im Vordringen ist.

Nach der letztgenannten Sichtweise hat ein Vertrag bereits in der

lautet: Ein Angebot nennt man die auf einen Vertragsschluss gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung, die so genau gestaltet ist, dass das Zustandekommen des Vertrages nur vom Einverständnis des anderen abhängt, d. h. ein bloßes „Ja“ ausreichend ist. Die sog. Essentialien dazu sind beim Kaufvertrag die Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis.

¹⁹ Hofmann (1874), S. 10, 11.

²⁰ Z. B. Leasingverträge, Lieferverträge.

²¹ Z. B. für viele: Horn (1981) und Fecht (1988) gaben erste Anstöße.

Sekunde des Zustandekommens eine hundertprozentige Vertragsbindungswirkung. Nach solcher Denkart kann die Tetsuke nur ein als die Vertragsbindungswirkung schwächendes Mittel gesehen werden. Die deutsche Draufgabe (Shōyaku-tetsuke 証約手付) wiederum hat darauf keinen Einfluss, sie ist ja lediglich Zeichen eines Vertragsabschlusses.

Selbstverständlich gilt auch in Japan der Grundsatz „pacta sunt servanda“. Gleichzeitig gibt es viele flexible Mechanismen, wie ein aus deutscher Sicht exzessiver Gebrauch des Grundsatzes vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (Jijōhenkō no gensoku 事情変更の原則), was von vornherein zu einem flexibleren „pacta sunt servanda“ zu führen scheint.

Zu Punkt 3: Die Funktion der Tetsuke heutzutage und in der Zukunft

Die Draufgabe oder das Reugeld spielen in der deutschen Rechtspraxis so gut wie keine Rolle. Es ist eher unwahrscheinlich, dass sich dies ändern wird. Die Tendenzen gehen eher zu einer erweiterten Nutzung der Vertragsstrafe.

Japan hatte bei der Kodifizierung des Zivilrechts die Durchdringung des Konsensualprinzips erreicht. Das heißt jeder Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, unabhängig davon, ob es sich um den Kauf eines Knopfes oder um den Kauf einer Immobilie handelt. Realvertragliche Reste sind nicht mehr vorhanden. Das kodifizierte Konsensualprinzip (Dakusei-keiyaku-shugi 諾成契約主義) hatte das realvertragliche Denken (Yōbutsu-keiyakuteki-shikō 要物契約的思考) abgelöst. Zunächst schien ein großer Fortschritt auf der ganzen Linie gemacht worden zu sein, aber sehr bald brachte dies große Schwierigkeiten. Insbesondere im Bereich des Immobilienkaufs mussten Käufer vor Doppelverkäufen (Nijū jōto 二重譲渡) geschützt werden.

In Deutschland haben der Käufer und der Verkäufer beim Kauf von Liegenschaften die zwingende Formvorschrift, dass der Kaufvertrag vor einem Notar zu schließen ist (§ 311b Abs. 1, 925 BGB). Wird gegen diese Formvorschrift verstoßen, ist der gesamte Kaufvertrag

nichtig (§ 125 BGB). Damit bezweckt man den Schutz beider Parteien vor unwirksamen oder über Gebühr belastenden Klauseln.

In Japan verläuft die Durchführung eines Liegenschaftskaufvertrags ohne diesen notariellen Schutz meist wie folgt: Der Makler bereitet einen Formularvertrag vor, an dem sich die Parteien beim Abschluss des Kaufvertrags orientieren. Dabei ist zu beachten, dass der Makler in Japan eine viel wichtigere Funktion hat als in Deutschland; er hat eine strenge Ausbildung durchlaufen und muss sogar staatlich geprüft und öffentlich zugelassen sein. In der Regel werden 10 %, maximal jedoch 20 % des Kaufpreises vereinbart, mit der Maßgabe, dass mit der Vollzahlung des Kaufpreises das Eigentum auf den Käufer übergeht und dass gleichzeitig der Verkäufer damit dem Käufer die Liegenschaft übergibt und das Verfahren der Eintragung in das dafür erforderliche Register unverzüglich einleitet.²²

Üblicherweise erfolgt am vereinbarten Termin in Anwesenheit der Parteien, des Maklers und eines Rechtspflegers die volle Kaufpreiszahlung.

Im Jahre Heisei 16 (2004) gab es allerdings signifikante Änderungen im Vermittlungsrecht des Immobilienhandels (Takuchi-tate-mono-torihikigyōhō 宅地建物取引業法). Durch die Einführung neuer Mechanismen, neuer technischer Abläufe z. B. des Zero-kin-keiyaku (ゼロ金契約) wurde die Tetsuke zum großen Teil überflüssig. Bei dem sog. Zero-kin-keiyaku wird keineswegs eine Liegenschaft ohne die Geld veräußert, vielmehr wird zur Finanzierung des Kaufs eine Kreditgesellschaft zugeschaltet, die schon bei Vertragsschluss die volle Kaufpreissumme an den Verkäufer entrichtet, so dass dieser kein Risiko hinsichtlich eines insolvent werdenden Käufers hat. Andersherum muss der Käufer auch keine Gemütsschwankungen des Verkäufers befürchten. Diese Praxis entspricht durchaus dem deutschen Modell. Man sollte dabei jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass so zwar einerseits mehr Sicherheit gewonnen wird, andererseits aber auch viel Flexibilität in Bezug auf die Anpassung wirtschaftlicher Veränderungen verloren gehen kann. Dies kann wiederum durch eine zügige Vertragsabwicklung aufgefangen werden.

²² Marutschke (1999).

Entgegen der Auffassung einiger Wissenschaftler in den 1960er Jahren hat die Anwendung der Tetsuke in Japan eher abgenommen. Auch wenn innerhalb der Bevölkerung wie in der Tokugawa-Ära der Begriff häufiger verwendet wird: Die genannten rechtlichen Merkmale der gesetzlichen Tetsuke fehlen, insbesondere bei der sog. Cancel ryō (キャンセル料), wenn z. B. etwas bestellt wurde, aber vor Herstellung oder spätestens vor der Abnahme storniert wird; oder in den Fällen der Nyūgaku-kin (入学金)²³ in denen sich die Klagen der Rückzahlung in den letzten Jahren gehäuft haben.

Doch selbst wenn die Tetsuke in Japan als solche in der Praxis scheinbar geringeren Widerhall findet, ist der Gedanke der starken Anpassungsfähigkeit des Vertrages, der sich später im Wegfall der Geschäftsgrundlage (Jijō henkō no gensoku 事情変更の原則)²⁴ niederschlägt, bereits beim Eingang in ein Vertragsverhältnis manifestiert. Vor allem der Gedanke der Herstellung einer Balance zwischen Käufer und Verkäufer spielt hier eine wichtige Rolle. Denn sollte sich noch vor Erfüllungsbeginn die wirtschaftliche Situation ändern, haben die Parteien mit der Tetsuke die Möglichkeit, ohne weitere Begründungen oder Schadensersatzforderungen abgeben zu müssen, sich vom Vertrag zu lösen, um das lukrativere Geschäft anzugehen oder sich vor noch größerem Schaden zu bewahren.

Schlussfolgerung

Tetsuke und Draufgabe sind nicht nur im dogmatischen Zusammenhang zu sehen, sie sind vielmehr aus dem engen Fragenkontext von

²³ Nyūgaku-kin beschreibt eine japanische Besonderheit: In Japan ist nicht nur Schulgeld zu bezahlen, die Schüler müssen sich i. d. R. Prüfungen unterziehen, um zu ihrer Wunsch-Schule zugelassen zu werden. Für diese Prüfungen muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden. Hinzu kommt i. d. R. noch eine erhebliche Immatrikulationsgebühr.

²⁴ Gemeint sind hier auch Neuverhandlungen aufgrund veränderter Situationen und nicht nur die Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Konsensual- und Realvertrag zu befreien. Die rechtlichen Werkzeuge sollten im Zusammenhang mit der Denkweise, den Bräuchen und insbesondere vor dem Hintergrund des Strebens nach Balance, das sich in unterschiedlicher Weise manifestiert, betrachtet werden. Auf diese Weise können Rückschlüsse auf die jeweilige Rechtskultur gezogen werden. Unabhängig von der praktischen Relevanz kann dies anhand der Tetsuke und der Draufgabe herauskristallisiert werden.

Unabhängig davon, ob ein ähnlicher Gesetzestext in verschiedenen Ländern besteht, und unabhängig davon, ob in der früheren Geschichte diese Norm oder gar ganze Kodifikationen intensiv rezipiert wurden – durch ständige Interpretation, rechtsvergleichende Arbeit vermag wie im japanischen Zivilrecht etwas Neues zu entstehen!

Literatur

- Fecht, Gabriele: Neuverhandlungspflichten zur Vertragsänderung unter besonderer Berücksichtigung des bundesdeutschen Rechts und der UN-Kodizes über Technologietransfer und das Verhalten transnationaler Unternehmen, München 1988; zit. Fecht (1988)
- Hofmann, Franz: Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegels „Das Versprechen als Entstehungsgrund“. Wien 1874; zit. Hofmann (1874)
- Horn, Norbert: Neuverhandlungspflicht in Archiv für die Civilistische Praxis. Band 181 (1981), S. 255 f.; zit. Horn (1981)
- Hōtenchōsakai (Band 10) 法典調査会: 民法議事速記録法務図書館史料十卷, 23~31 頁 (Minpō-giji sokkiroku, Hōmutoshokan-shiryō 10kan, 23–31 pēji); zit. Hōtenchōsakai (10), S. 23–31
- Lehmann, Richard: Das Recht der Schuldverhältnisse. 1. Hälfte Allgemeiner Teil, Berlin 1947; zit. Lehmann (1947)
- Kurusu Saburō 来栖三郎: 日本の手附法、法協 80 卷 6 号 1964, 719~772 頁 (Nihon no tetsukehō, Hōkyō 80kan 6gō, 719–772 pēji = Das japanische Tetsukerecht, in der juristischen Fachzeitschrift Hōkyō

- Band 80 Nr. 6 (1964), S. 719–772); zit. Kurusu (1964)
- Marutschke, Hans-Peter: Einführung in das japanische Recht. München 1999; zit. Marutschke (1999)
- Medicus, Dieter: Schuldrecht I. Allgemeiner Teil, 13. Auflage, München 2002; zit. Medicus (2002)
- Mugdan, Benno: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1899; zit. Mugdan (1899)
- Nakata Kaoru 中田薫: 徳川時代の文学に見えたる私法 岩波書 1984, 45~65 頁 (Tokugawa-jidai no bungaku ni miataru shihō, Iwanamisho 1984, 45–65 pēji = Das aus der Literatur ersehbare Privatrecht der Tokugawa-Zeit, Tōkyō 1984, S. 45–65, Verlag Iwanamisho); zit. Nakata (1984)
- Ōmura Atsushi 大村敦志: 基本民法 II、有斐閣 2003, 26~28 頁 (Kihon minpō II, Yūhikaku 2003, 26–28 pēji = Die Fundamente des Zivilrechts, Tōkyō 2003, S. 26–28, Yūhikaku Verlag); zit. Ōmura (2003)
- Shiomi Yoshio 潮見 佳男: 契約各論 I, 信山社出版株式会社 2002, 71~87 頁 (Keiyaku kakuron I, Shinzansha shuppan kabushikigaisha 2002, 71–87 pēji = Besonderes Vertragsrecht I, Tōkyō 2002, Verlag Shinzansha); zit. Shiomi (2002)
- Uchida Takashi 内田貴: 契約の時代、岩波書 2002 (Keiyako no gendai, Iwanamisho 2002 = Das Zeitalter des Vertrags, 2. Auflage, Tōkyō 2002, Verlag Iwanamisho); zit. Uchida (2002)
- Wagatsuma Sakae 我妻栄: 債権各論, 岩波書 1957, 260~266 頁, (Saiken kakuron, Iwanamisho 1957, 260–266 pēji = Besonderes Schuldrecht, Tōkyō 1957, S. 260–266, Verlag Iwanamisho); zit. Wagatsuma (1957)
- Yokoyama Mika 横山実夏, in Hoshino 星野 (1998): 民法典の百年 III, 有斐閣 1998, 309~336 頁 (Minpōten no hyakunen III, Yūhikaku 1998, 309–336 pēji = 100 Jahre Zivilrecht, Tōkyō 1998, Verlag Yūhikaku); zit. Yokoyama (1998)



Photo Jan Verbeek